

einzelnen zu begründen, können sie ganz leicht zu völlig irrtümlichen Ansichten über die kirchliche Lehre führen. Was in einer Anmerkung (S. 293, A. 2) gesagt wird: „Ist doch auch die Form, worin die Scholastiker das Wesen der Dinge erblicken, etwas Quantitatives“, bedurfte entschieden einer Erklärung, denn erstens ist die Form der Scholastiker nichts Quantitatives, und zweitens erblicken die Scholastiker das Wesen der Dinge nicht in der Form, da nach scholastischer Lehre zum Wesen (*essentia*) der Substanz, um die es sich handelt, Form und Materie (*forma et materia*) gehören oder wie der hl. Thomas sagt: „*Essentia est illud per quod res constituitur in proprio genere vel specie*“ (De ente et essentia c. 1.; vgl. Seb. Reinstadler, *Elementa philosophiae scholasticae*, ed. 7^a, Freiburg i. Br., 1913, Bd. I., p. 285 ff.). — Sehr lehrreich sind die Kapitel, welche von den Ordensleuten und ihrem Leben handeln. Gewiß war im Mittelalter nicht alles glänzend und es kamen sogar öfters große Mißbräuche vor; aber wir glauben, daß manchmal zu viel Gewicht auf rednerische Aeußerungen gelegt wird und wenn in Statuten und Regeln etwas verboten wird, so kann man noch lange nicht verallgemeinern.

Ein vierter, demnächst zu erwartender Band soll das schöne Werk, in dem wir die höchst anerkennenswerte Arbeit eines unermüden Forschens loben dürfen, zum Abschluß bringen.

Straßburg i. E.

G. Allmang O. M. I.

Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte.

Gesammelte Aufsätze von Georg Caro. Veit u. Comp., Leipzig 1911. 89. VI u. 156 S.

Die Stärke des Verfassers besteht wie bei seinem Lehrer G. v. Below in der scharfen begrifflichen Formulierung und kräftigen Unterscheidung. Er sieht Unterschiede, wo andere Aehnlichkeiten erblicken, und die Fülle des Materials wird klaren juristischen Begriffen eingeordnet, wodurch die verworrenen wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Zweifel leichter übersichtlich und durchsichtiger werden. So bietet gleich die erste Abhandlung, wo die ostelbische Gutsherrschaft der westdeutschen Grundherrschaft gegenübergestellt wird, sehr viel Anregung. Die ungemessenen Fronen, den starken Zwang (Gesindezwang) des Ostens erklärt der Verf. aus der Gerichtsherrschaft. Der Grundherr des Westens konnte nur auf dem Wege der Bitten weitere Dienste verlangen, die freilich mit Befehlen gleich kamen. Zudem fügt Caro gleich wieder bei, daß die Grundherren gegen Schluß des Mittelalters sich gerichtsherrliche Rechte aneigneten, was eben mit anderen Ursachen den Bauernkrieg verschuldete. Aber wie stimmt damit zusammen die starke Betonung der Immunität im zweiten Beitrag „Grundherrschaft und Staat“, die schon in die Karolingerzeit zurückreicht. Gegenüber einer Theorie, die die Grundherrschaft mehr von unten, aus dem Großgrundbesitz entstehen ließ, hebt der Verf. hier die starke Bedeutung der vom Staat verliehenen Rechte hervor, die Banngewalt, die Regalien. Besonders kühn ist die These von der grundherrlichen Entstehung der Hufe. Während man früher allgemein annahm, die durchschnittliche Gleichheit der Hufe weise auf eine überwiegende Freiheit und Gleichheit der alten Germanen hin, läßt Caro die Hufe nur im Zusammenhang mit der Grundherrschaft entstehen. Von der Grundherrschaft, von oben wurde darnach gleichheitliches Maß von Landbesitz für Hörige festgesetzt, und die Hufe entstand nicht von selbst durch die freiwillige Auseinandersetzung der gleichen Genossen, durch die freie Verteilung des neubesetzten Gebietes. Mit einem freien Eigentum schalteten die Besitzer von Anfang an so willkürlich, daß keine gleichheitliche Größe sich erhalten konnte. Hat doch auch der Zusammenhang mit der Grundherrschaft die Hufe nicht vor Ver-

änderungen bewahrt und erfolgten viele Abspaltungen und manchmal auch Zusammenfassungen, wie eben Caro in seinen älteren Beiträgen 1905, S. 85, des näheren ausführte. Schon 1901 hat Caro in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, abgedruckt in den Beiträgen 1905, S. 13, auf Grund Sankt Gallener Urkunden festgestellt, daß Freie bei den Gütertraditionen an das Kloster St. Gallen niemals von einer Hufe sprechen, sondern immer die Grundstücke im Einzelnen aufführen. Nur bei Hörigen kommen Hufen vor. In den neuen Beiträgen 1911, S. 26, hat er dann noch mehr Beweise beigebracht. Aber die Beweise sind doch nicht stringent. Daher erfuhr die Aufsehen erregende, überraschende These Caros von der grundherrlichen Entstehung der Hufe, eine These, die die bisherigen Anschauungen über den Haufen warf, vielfachen Widerspruch. Jedenfalls ist die Sache noch nicht geklärt. In meiner Kulturgeschichte des Mittelalters, Neue Bearbeitung 1907 I, 82 (II, 128) habe ich zwar der These Caros Rechnung getragen und eine gewisse Möglichkeit offen gelassen, aber im Grunde doch die alte Anschauung, die so hervorragende Forscher wie Waitz, Hansen und Meitzen zu ihren Anhängern zählt, beibehalten, allerdings mit einer großen Einschränkung. Denn ich war von jeher überzeugt, daß die deutschförmliche Anschauung von der Freiheit und Gleichheit der alten Germanen, näherhin der germanischen Eroberer der Völkerwanderungszeit, ein bloßer romantischer Traum sei. Schon die Urzeit zeigte große soziale Unterschiede. Trotzdem scheint mir aber die weite Verbreitung der Hufe und der Gewinnverfassung, namentlich außerhalb Deutschlands, gegen die These Caros zu sprechen. Hufen (mansu) und Hofstätten (areae) in der Hand Freier sind mir häufig in Oettingischen Urkunden begegnet (vgl. Oettingische Regesten Nr. 76, 88, 103, 269) und lassen sich sicher auch anderwärts nachweisen. Ueberdem entscheiden Urkunden nicht immer über einen Tatbestand, sie sprechen, was jedem auffällt, fast nie von Usurpation, und wenn man die Geschichte nur aus Urkunden kennt, müßte man das Raubrittertum fast ganz streichen, das wir aus anderen Quellen genügend kennen. Endlich befindet sich Caro mit sich selbst in einem gewissen Widerspruch. Wenn seine These richtig ist, so müßte man bei der großen Verbreitung der Hufen annehmen, daß es ursprünglich wenig Freie gegeben hat. Dagegen schätzt Caro die Zahl der Freien sehr hoch und bestreitet zudem ein allmähliches Herabsinken in die Unfreiheit. Er läßt sogar die zahlreichen Dienstmannen der späteren Zeit meist aus Freien hervorgehen, während andere Forscher sie meistens aus Unfreien emporsteigen lassen. Erst Wittich und Heck haben diese allgemeine Annahme erschüttert. Auf Grund von St. Gallener Urkunden führt Caro aus: Von den vielen Bauern, die ihr Gut dem Kloster in der Karolingischen Zeit übergaben, sei ein Teil Ministeriale geworden, ein Teil freie Bauern geblieben (Beiträge 1905, S. 99). Andere aber lesen aus den Urkunden etwas anderes heraus, namentlich Schulte. Er sagt, nur ausnahmsweise seien die Tradenten Ministeriale, die meisten aber seien einfache Zinshörige geworden. (Schulte, der Adel und die deutsche Kirche 20; Keutgen, Vierteljahrschr. für Sozial- und Wirtsch. S. 1; Kluckhohn, die Ministerialität, S. 3.) Caro selbst sagt manchmal, er müsse das Verhältnis geradezu umkehren, den Spieß umdrehen. Durch dieses Verfahren erregt man allerdings Aufsehen und Beachtung, aber solche Paradoxien entsprechen doch nicht immer der Wahrheit. Doch sind die übrigen Aufsätze, die den größten Teil der neuen Beiträge füllen, frei von allen Paradoxien und rufen die Kritik kaum heraus. Sie beschränken sich auf eine einfache Wiedergabe von Eindrücken, die die Urkunden, namentlich St. Gallener und einige italienische und Frankfurter auf den geübten Wirtschaftshistoriker ausüben. Der Scharfsinn, das klare Auge eines Wirtschaftshistorikers entdeckt hier manches Interessante, was andern Lesern entgeht. Sehr wichtig ist z. B. die Tatsache, daß die Fronen im 13. Jahr-

hundert fast ganz verschwunden sind (S. 73), die Tatsache, daß Frankfurter Bürger sehr viel Landgüter besaßen, daneben aber auch Bargeld (S. 135). In den älteren Beiträgen 1905 scheint mir sehr beachtenswert die Ausführung über die Kellhöfe (S. 87), wonach die Kellner (Cellerarii) oder Meier viel schlechter gestellt waren als die unfreien Hofbesitzer. Trotz ihrer Einkünfte haben die Klöster sich oft in Schulden stürzen müssen (S. 116). Bei der klaren Darstellungsweise des Verfassers eignen sich die Aufsätze vortrefflich zur Orientierung.

Maihingen.

G. Grupp.

Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz. Studien und Vorkarbeiten zur *Germania pontificia* I. Von Albert Brackmann. XIV und 270 S. Berlin 1912. Weidmannsche Buchhandlung.

Als „erläuternde Beigabe“ zum ersten Bande der *Germania pontificia*¹⁾ läßt der Herausgeber in vorliegender Schrift eine Reihe von gesammelten Beobachtungen folgen, um das Hauptwerk zu entlasten, ein durchaus zu begrüßendes Unternehmen. Br. faßt diese Beobachtungen unter einigen allgemeineren Gesichtspunkten zusammen. Im ersten Teile (1–93), der sich wieder in vier Abschnitte gliedert, entwickelt er anschaulich die Geschichte des päpstlichen Privilegs in der Salzburger Kirchenprovinz, zunächst (1.) in der Zeit vor dem Beginne des Investiturstreites (1–13), dann (2. und 3.) unter dem Einflusse der süddeutschen Reformbewegung bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts (14–33, bezw. 78), endlich (4.) an der Hand der Klostergründungen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts (78–92). Der zweite Teil (93–187), nach Diözesen geordnet, beschäftigt sich mit den gefälschten Urkunden; im dritten Teile (188–196) folgen eine Reihe kleiner Exkurse und Texte unbekannter Papsturkunden. Zwei zuverlässige Register der Urkunden-Zitate und -Empfänger (249–270) beschließen die inhaltsreiche Arbeit.

Die Zahl der für Benediktinerklöster erteilten Papsturkunden ist bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts sehr bescheiden. Neben einer Reliquienschenkung Gregors IV. (827–844) für Niederaltaich ist das älteste eigentliche Privilegium jenes des P. Silvester II. für Seeon vom Jahre 999. Der Grund dieser Seltenheit ist darin zu suchen, daß die meisten damaligen Klöster königliche oder bischöfliche Eigenklöster waren und daher nur insoweit in den Besitz päpstlicher Privilegien gelangten, als die Herren der Klöster ihnen solche vermittelten. Da nun diese ein großes Interesse daran hatten, daß das Abhängigkeitsverhältnis der Klöster so wenig als möglich gelockert werde, so ist es begreiflich, daß der Rechtsinhalt dieser Privilegien nicht eben bedeutend genannt werden kann. Die Privilegierung seitens der Kurie erfolgte noch regelmäßig im Zusammenhang mit der Verleihung bischöflicher oder königlicher Urkunden, hatte daher keine selbständige rechtsbegründende, sondern nur eine rechtsverstärkende Kraft. Einen andern Charakter tragen erst die Privilegien, welche die Reformbischöfe Gebhard von Salzburg und Altmann von Passau den von ihnen gegründeten oder erneuerten Klöstern vermittelten. Durch diese wurde in den betreffenden Klöstern geradezu die Vorstellung erweckt, daß die Bestätigung von Seite der Kurie nötig sei. Letztere erscheint also nunmehr als die eigentliche rechtsbegründende Macht; denn im ausgesprochenen Gegensatz zur früheren Gewohnheit wandten sich Gebhard und Altmann zuerst an den Papst und dann erst an den König. Wenn bis zum Ende des 11. Jahrhunderts die Zahl der päpstlichen Verleihungen gering ist, so müssen wir den Grund hierfür einerseits in den unruhigen Zeiten des Investiturstreites suchen, wäh-

1) Vgl. die Besprechung im Jahrgang 1911 dieser Zeitschrift, S. 718 f.